

Preisblatt für den Netzzugang Strom

Städtische Werke Netz + Service GmbH

vorläufig gültig ab 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Hinweise	2
1. Entgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung.....	3
1.1. Haushalt/Gewerbe und Anlagen gem. § 14a EnWG	3
1.2. Neuanlagen gem. § 14a EnWG.....	4
2. Entgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung.....	6
2.1 Jahresleistungspreissystem (Standard)	6
2.2 Monatsleistungspreissystem gem. § 19 Abs. 1 StromNEV	7
2.3 Tagesleistungspreissystem.....	7
2.4 Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gem. § 19 Abs. 4 StromNEV.....	8
3. Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB).....	9
3.1 Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung	9
3.2 Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit Leistungsmessung	10
3.3 Entgelte für Zusatzeinrichtungen	10
4. Umsatzsteuer	10

Hinweise

Hinweis:

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2025 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2024 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2025 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind nicht in den Preisen enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet. Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung und den mit der Stadt Kassel sowie mit den jeweiligen Gemeinden abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

Kunden die an einer Entnahme aus der Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung interessiert sind, erhalten die entsprechenden Netzentgelte gerne auf Anfrage.

1. Entgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch < 100.000 kWh werden nach einem analytischen Lastprofil versorgt. Es handelt sich um Entnahmestellen ohne Leistungsmessung. Die Zuordnung der Entnahmestellen zu einer Lastprofilgruppe nimmt der Netzbetreiber, Städtische Werke Netz + Service GmbH, vor.

Die Netzentgelte gelten auch für Entnahmestellen mit Arbeits- oder Zählerstandsgangmessung in den Netzebenen MS/NS und NS ≤ 100.000 kWh/a Jahresarbeit (Kalenderjahr).

1.1. Haushalt/Gewerbe und Anlagen gem. § 14a EnWG

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Entgelte für Netznutzung/Altverträge bis 2023 (bei Übergangsregelung längstens bis 2028)

	Grundpreis [$\frac{\text{€}}{\text{a}}$]	Arbeitspreis [$\frac{\text{Cent}}{\text{kWh}}$]
Haushalt / Gewerbe	98,50	7,10
Steuerbare Elektro-Speicherheizungen**	-	2,78
Steuerbare Elektro-Wärmepumpen**	-	2,78
Steuerbare Ladepunkte für Elektromobile**	-	2,78
Sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen**	-	2,78

*Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für die Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgeschriebenen Zeiten
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u.a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Ladepunkte für Elektromobile.

**Bestandsanlagen

1.2. Neuanlagen gem. § 14a EnWG

Für neue Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gelten die neuen Regelungen des § 14a EnWG, welche ab 01.01.2024 in Kraft getreten sind. Hierbei gibt es grundsätzlich drei Optionen in Form des Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung), des Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung) und des Modul 3 (zeitvariables Netzentgelt ab 01.04.2025). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Unterbrechbare / steuerbare Verbraucher, gem. § 14a / Neuverträge ab 2024

	Grundpreis [$\frac{€}{a}$]	Arbeitspreis (AP) [$\frac{ct}{kWh}$]	Pauschale Reduktion * [$\frac{€}{a}$]
Modul 1 (Pauschale Reduktion*)	98,50	7,10	-120,48
Modul 2 (AP rabattiert auf 40%)	-	2,84	-

*Pauschale Reduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab dem 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation abrechnen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems.

Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

Tarifstufe	Arbeitspreis [$\frac{Cent}{kWh}$]
Hochlasttarifstufe	9,23
Standardlasttarifstufe	7,10
Niedriglasttarifstufe	0,85

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung. In dem 2. Quartal (01.04 – 30.06) und dem 3. Quartal (01.07 – 30.09) kommt nur die Standardlasttarifstufe zur Anwendung.

Quartale Modul 3	1. Quartal (01.01 – 31.03)	4. Quartal (01.10 – 31.12)
Hochlastzeitfenster	08:30 - 15:15	08:30 - 15:15
	17:15 - 21:15	17:15 - 21:15
Standardlastzeitfenster	06:45 – 08:30	06:45 – 08:30
	15:15 – 17:15	15:15 – 17:15
	21:15 – 23:00	21:15 – 23:00
Niedriglastzeitfenster	23:00 - 06:45	23:00 - 06:45

Das Netzentgelt nach Modul 3 ergibt sich aus:

Grundpreis + Pauschalreduktion wie Modul 1 + Zeitvariabler AP je Zeitzone

2. Entgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach dem Jahresleistungspreissystem. Auf Anfrage ist die Abrechnung auch auf Basis des Monatsleistungspreissystems möglich. Der Wechsel zwischen den Preissystemen ist mit einer Frist von einem Monat zum Beginn des Kalendermonats möglich und gilt für mindestens 12 Monate.

Die Netzentgelte gelten auch für zählerstandsganggemessene Entnahmestellen, jedoch in den Netzebene MS/NS und NS erst ab einer Jahresarbeit > 100.000 kWh/a (Kalenderjahr).

2.1 Jahresleistungspreissystem (Standard)

Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetz- bzw. Umspannebene und der Jahresbenutzungsdauer. Der Arbeitspreis (AP) ist für die im Abrechnungszeitraum von einem Jahr bezogene Wirkarbeit zu zahlen. Für die Abrechnung des Jahresleistungspreises wird die Jahreshöchstleistung berücksichtigt.

Entgelte Jahresleistungspreissystem				
Entnahmespannungsebene	Jahresbenutzungsdauer <2.500 h		Jahresbenutzungsdauer >2.500 h	
	LP $\left[\frac{\text{€}}{\text{kW a}}\right]$	AP $\left[\frac{\text{Cent}}{\text{kWh}}\right]$	LP $\left[\frac{\text{€}}{\text{kW a}}\right]$	AP $\left[\frac{\text{Cent}}{\text{kWh}}\right]$
Hochspannung* (Hsp.)	24,92	6,55	180,94	0,31
Umspannung Hsp./Msp.	29,92	6,93	184,80	0,74
Mittelspannung** (Msp.)	30,59	7,09	189,05	0,75
Umspannung Msp./Nsp.	38,16	7,44	186,65	1,50
Niederspannung (Nsp.)	45,63	9,69	251,08	1,47

*Bei hochspannungsseitiger Entnahme und mittelspannungsseitiger Messung wird für die Umspanverluste ein entsprechender Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt.

** Bei mittelspannungsseitiger Entnahme und niederspannungsseitiger Messung wird für die Umspanverluste ein Korrekturfaktor in Höhe von 1,5% bei den Messwerten berücksichtigt.

2.2 Monatsleistungspreissystem gem. § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Monatsleistungspreissystem gem. § 19 Abs. 1 StromNEV

Entnahmespannungsebene	LP $\left[\frac{\text{€}}{\text{kW Monat}} \right]$	AP $\left[\frac{\text{Cent}}{\text{kWh}} \right]$
Hochspannung* (Hsp.)	30,16	0,31
Umspannung Hsp./Msp.	30,80	0,74
Mittelspannung** (Msp.)	31,51	0,75
Umspannung Msp./Nsp.	31,11	1,50
Niederspannung (Nsp.)	41,85	1,47

*Bei hochspannungsseitiger Entnahme und mittelspannungsseitiger Messung wird für die Umspanverluste ein Korrekturfaktor in Höhe von 1,5% bei den Messwerten berücksichtigt.

** Bei mittelspannungsseitiger Entnahme und niederspannungsseitiger Messung wird für die Umspanverluste ein entsprechender Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt.

2.3 Tagesleistungspreissystem

Tagespreissystem

Entnahmespannungsebene	LP $\left[\frac{\text{€}}{\text{kW Tag}} \right]$	AP $\left[\frac{\text{Cent}}{\text{kWh}} \right]$
Hochspannung (Hsp.)	-	-
Umspannung Hsp./Msp.	-	-
Mittelspannung (Msp.)	1,01	0,31
Umspannung Msp./Nsp.	1,03	0,74
Niederspannung (Nsp.)	1,05	0,75

2.4 Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gem. § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise ≥ 2.500 h/a der jeweiligen Netzebene gemäß verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20,00 Prozent des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

Entgelte für Stromspeicher

Entnahmespannungsebene	Leistungspreis LP $\left[\frac{\text{€}}{\text{kW a}} \right]$
Hochspannung (Hsp.)	180,94
Umspannung Hsp./Msp.	184,80
Mittelspannung (Msp.)	189,05
Umspannung Msp./Nsp.	186,65
Niederspannung (Nsp.)	251,08

3. Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

3.1 Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb			
MSB incl. jährlicher Messung	MSB $\left[\frac{\text{€}}{\text{a}}\right]$	davon Messung $\left[\frac{\text{€}}{\text{Messung}}\right]$	davon MSB $\left[\frac{\text{€}}{\text{a}}\right]$
Eintarifzähler (ET)	9,23	3,20	6,03
Zweitarifzähler*	9,23	3,20	6,03
Prepaymentzähler	68,81	3,20	65,61
Elektronischer Haushaltszähler (EDL 21)	61,22	3,20	58,02

*Doppeltarifzähler im Bestand werden wie Eintarifzähler abgerechnet. Jahresentgelt für Miete sind excl. Messentgelt abzurechnen

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im Messtellenbetrieb standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das Entgelt für den Messtellenbetrieb um die Anzahl der zusätzlichen Messungen.

3.2 Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb	
MSB incl. monatlicher Messung	MSB $\left[\frac{\text{€}}{\text{a}}\right]$
HS-Lastprofilzähler	469,12
HS-Wandlersatz	2.602,18
MS-Lastprofilzähler	469,12
MS-Wandlersatz	193,07
NS-Lastprofilzähler	469,12
NS-Wandlersatz	19,92

3.3 Entgelte für Zusatzeinrichtungen

Zusatzeinrichtungen	
MSB	MSB $\left[\frac{\text{St}}{\text{a}}\right]$
Wandler	19,92
Telekommunikationsanschluss durch den Netzbetreiber	60,00

4. Umsatzsteuer

Alle Preise sind, soweit nicht anders ausgewiesen, freibleibende Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.